

Vermieter darf Anmietungs- und Wartungskosten für Rauchwarnmelder auf den Mieter umlegen

Die Kosten für die Anmietung und Wartung von Rauchwarnmeldern sind im Sinne des § 2 Nr. 17 der Betriebskostenverordnung „sonstige Betriebskosten“ und können vom Vermieter auf dem Mieter umgelegt werden. Bei der erstmaligen Ausstattung mit Rauchwarnmeldern handelt es sich um eine Modernisierungsmaßnahme, die Wartungskosten sind somit Folgekosten einer Modernisierung.

(Landgericht Magdeburg, Urteil vom 27.9.2011, 1 S 171/11)